

INFO-----INFO-----INFO-----INFO-----INFO



## **Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung**

November 2019

### **GKV-Doppelverbeitragung aus Betriebsrenten weiter umstritten**

Zuerst die gute Nachricht. Nicht erst ab 2021, dem Wahljahr, sondern bereits ab Januar 2020 werden wir als Betriebsrentner "entlastet". Und zwar Alle um monatlich 24,65 € Entlastungsbetrag unabhängig von der Höhe der Betriebsrente. Errechnet mit 15,5 %-GKV-Beitrag aus dem künftigen Freibetrag von 159,00 €. Das war's aber auch mit den guten Nachrichten.

Der Unterschied zur bisherigen GKV-Verbeitragung besteht darin, dass bei der jetzigen Freigrenze von 155,75 € Betriebsrenten bis zu dieser Höhe ganz von Kassenbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) befreit sind. Übersteigt die Betriebsrente diese Freigrenze, wird die gesamte Betriebsrente ab dem ersten Euro beitragspflichtig.

Zukünftig bedeutet Freibetrag, dass von allen Betriebsrenten 159,00 € in der GKV beitragsfrei bleiben, woraus sich bei 15,5 % Beitrag der Entlastungsbetrag von 24,65 € für Alle ergibt. Freibetrag und daraus folgender Entlastungsbetrag sollen dynamisiert werden.

Die beabsichtigte Neuregelung hebt bei fortbestehendem GKV-Beitragssatz von 15,5 % aus Betriebsrenten tatsächlich den einheitlichen Beitragssatz und die einheitliche Beitragsbelastung auf. Bis 159,00 € Betriebsrente wird durch den Freibetrag kein Krankenkassenbeitrag fällig. Dem kann sozialpolitisch zugestimmt werden. Nicht aber der Tatsache, dass dies aus Versicherungsbeiträgen statt aus Steuermitteln finanziert werden soll.

Ab 160,00 € Betriebsrente tritt die volle Beitragspflicht (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) von 15,5 % mit der Folge ein, dass bis zu einer Betriebsrente von 318,00 € faktisch die Verdoppelung des Beitrags entfällt und bei 318 € rechnerisch auf die gesamte Betriebsrente nur der hälftige Arbeitnehmeranteil von 7,75 % fällig wird. Dieser Effekt beruht auf dem durch den neu eingeführten Freibetrag beruhenden Entlastungsbetrag von 24,65 €.

Ab 318,00 € Betriebsrente erhöht sich dann die Beitragsbelastung je nach Rentenhöhe in Richtung Doppelverbeitragung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

Wenn nicht nachprüfbar davon gesprochen wird, dass die Neuregelung 60 % der Betriebsrentner begünstige, womit dann wohl Betriebsrenten bis 318,00 € gemeint sein müssten, gilt dies dann nicht für die 40 % der Betriebsrentner, die davon weniger bis kaum erfasst werden. Sie werden politisch gewollt benachteiligt.

Die Neuregelung verletzt den Gleichheits- und Gleichbehandlungsgrundsatz. Sie führt im Tatsächlichen zu unterschiedlichen prozentualen Beitragsbelastungen, was bisher bis zur Beitragsbemessungsgrenze ausgeschlossen war. Sie dient nicht der Befriedung des Streites um die Doppelverbeitragung der Betriebsrenten.

So misslich es ist, dass die Mehrheit der Betriebsrentner nur geringere und mit den gesetzlichen Renten den Lebensstandard nicht sichernde Betriebsrenten erhält, rechtfertigt dies nicht die Benachteiligung anderer Betriebsrentner. Und genau das geschieht mit der beabsichtigten Neuregelung.

Betriebsrenten sind unbestreitbar aufgeschobener Lohn, der in der tatsächlichen Beitragsbelastung mit dem Arbeitslohn gleich zu behandeln ist.

Das lässt eine unterschiedliche Beitragsbelastung von Arbeitnehmern und Betriebsrentnern nicht zu. So wie im Arbeitsleben vom Lohn und Gehalt nur der Arbeitnehmeranteil/hälftige Beitragssatz fällig ist, hat dies auch für Betriebsrenten zu gelten. Seit 2004 wird Betriebsrentnern der doppelte GKV-Beitrag (Arbeitnehmer- UND Arbeitgeberanteil) abverlangt.

Das System der betrieblichen Altersversorgung umfasst nach § 1 b BetrAVG die Durchführungswege:

a) Unmittelbare Versorgungszusage, b) Direktversicherung, c) Pensionsfonds, d) Pensionskasse, e) Unterstützungskasse.

Der bei ver.di bestehende „Demographiefonds“ ist kein gesetzlicher Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung und sichert sie auch finanziell nicht ab. Ihm ist der Charakter einer "schwarzen Kasse" zu eigen, in die jederzeit durch Bundesvorstand und Gewerkschaftsrat gelangt werden kann.

Als Versorgungsstrukturen i.S. § 1 BetrAVG existieren in der betrieblichen Altersversorgung a) statische Versorgungssysteme, b) halbdynamische Versorgungssysteme, c) Bausteinmodelle, d) Spannungsklauseln, e) volldynamische Versorgungssysteme, f) beitragsabhängige Zusagen, g) ergebnisorientierte Versorgungssysteme, h) Gesamtversorgungssysteme.

Für die ehemaligen DAG-Beschäftigten wurde und wird die Arbeitgeberzusage der betrieblichen Altersversorgung über die DAG-RGK (Stiftung) - Stifter ehemalige DAG-RGK e.V. - als Unterstützungskasse im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems (gesetzliche Rente plus Ruhegehalt) erfüllt. Die DAG zahlte aus dem Personalhaushalt 4,5 % der Gehaltssumme direkt an die Ruhegehaltskasse, deren Vermögen Eigentum der Beschäftigten war und ist.

ver.di entzieht sich seit 2001 ihrer Verpflichtung, diese fortgeltende bAV-Zusage finanziell zu erfüllen und zehrt damit die DAG-RGK finanziell aus.

Nach den RGK-Leistungsrichtlinien Abschnitt III darf das Ruhegehalt mit der eigenen gesetzlichen Rente sowie sonstigen Versorgungsbezügen 70 % des durchschnittlichen Bruttomonatsgehaltes des letzten Jahres vor dem Ausscheiden aus dem Dienst nicht überschreiten.

Damit ist dem Grunde nach eine den Lebensstandard sichernde Altersversorgung gewährleistet, sofern die gesetzliche Rente erhöht und das Ruhegehalt entsprechend angepasst wird, was seit 2012 nicht geschieht.

Diese Bemerkungen sind erforderlich, weil die betriebliche Altersversorgung über Gesamtversorgungssysteme in der Regel wie auch bei der DAG zu höheren Betriebsrenten führen kann. Anlehnungen im Versorgungsanspruch an die Beamtenversorgungshöhe von rund 70 % sind durchaus sozialpolitisch gerechtfertigt.

Die nachfolgende Tabelle macht die konkreten Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelung für GKV-Beiträge aus Betriebsrenten deutlich. In den Spalten "**KV-Beitrag NEU/EURO**" und "**KV-Beitrag NEU/Prozent**" ist der ab 2020 fällige KV-Beitrag und seine Prozenzhöhe aufgeführt. Die Spalte "**KV-Beitrag ALT/(15,5%)/EURO**" führt die z.Zt. geltenden Doppelbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) mit dem Beitragssatz von 15,5 % auf, die durch 2 geteilt in Spalte „**KV-Beitrag (½ Anteil) 7,75%**“ den hälftigen Beitragssatz (Arbeitnehmeranteil) ergeben. Die Spalte „**Betriebsrentner-Mehrbelastung/EURO**“ weist die über 7,75% hinaus erhöhte Beitragsbelastung in Eurobeträgen aus.

Betriebsrente	KV-Beitrag ALT/(15,5%)/EURO	Entlastbetrag/EURO	KV-Beitrag NEU/EURO	KV-Beitrag NEU/Prozent	KV-Beitrag (½ Anteil) 7,75%/EURO	Betriebsrentner-Mehrbelastung/EURO
318,00 €	49,29 €	-24,65 €	24,64 €	7,75 %	24,65 €	<b>-0,00 €</b>
400,00 €	62,00 €	-24,65 €	37,35 €	9,34 %	31,00 €	<b>-6,35 €</b>
500,00 €	77,50 €	-24,65 €	52,85 €	10,57 %	38,75 €	<b>-14,10 €</b>
600,00 €	93,00 €	-24,65 €	68,35 €	11,40 %	46,50 €	<b>-21,85 €</b>
700,00 €	108,50 €	-24,65 €	83,85 €	12,00 %	54,25€	<b>-29,60 €</b>
800,00 €	124,00 €	-24,65 €	99,35 €	12,41 %	62,00 €	<b>-37,35 €</b>
900,00 €	139,50 €	-24,65 €	114,85 €	12,76 %	69,75 €	<b>-45,10 €</b>
1.000,00 €	155,00 €	-24,65 €	130,35 €	13,00 %	77,50 €	<b>-52,85 €</b>
1.100,00 €	170,50 €	-24,65 €	145,85 €	13,25 %	85,25 €	<b>-60,60 €</b>
1.200,00 €	186,00 €	-24,65 €	161,35 €	13,44 %	93,00 €	<b>-68,35 €</b>
1.300,00 €	201,00 €	-24,65 €	176,85 €	13,60 %	100,50 €	<b>-76,35 €</b>
1.400,00 €	217,00 €	-24,65 €	192,35 €	13,74 %	108,50 €	<b>-83,85 €</b>
1.500,00 €	232,50 €	-24,65 €	207,85 €	13,85 %	116,25 €	<b>-91,60 €</b>
1.600,00 €	248,00 €	-24,65 €	223,35 €	13,96 %	124,00 €	<b>-99,35 €</b>
1.700,00 €	263,50 €	-24,65 €	238,85 €	14,05 %	131,75 €	<b>-107,10 €</b>

Der im politischen Raum geäußerten Meinung, dass es mit der *"Verständigung in der Koalition nun zu einer seit langem nötigen Befriedung der Bezieher von Betriebsrenten komme"*, können wir nicht zustimmen.

Es hat weiter zu gelten, dass Betriebsrenten nur mit dem hälftigen GKV-Beitragssatz belastet werden dürfen. Das aber geschieht nicht.

Wir werden als Selbsthilfeinitiative unseren Gesprächspartnern im Bundestag gegenüber auch weiterhin für den Missbrauchsausschluss bei Arbeitgeberentscheidungen über Betriebsrentenanpassungen i.S. unseres Vorschlags vom 30.03.2016 und für den hälftigen GKV-Beitragssatz eintreten.

Peter Stumph

Waltraud Heimann

Elisabeth Wiemers

Weitere Informationen siehe: [www.dag-rgk-forum.de](http://www.dag-rgk-forum.de)